RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Mai 1988

zur Änderung des Anhangs II der Richtlinien 76/895/EWG und 86/362/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Getreide

(88/298/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (3), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie der gesundheitlichen und landwirtschaftlichen Erfordernisse erscheint es geboten, die Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 76/895/EWG des Rates betreffend die Höchstgehalte an Captafol, Captan, Chlorfenvinphos, Dodin, Fenitrothion, Folpet, Formothion und Malathion zu ändern.

Aus demselben Grund empfiehlt es sich, sowohl die Richtlinie 76/895/EWG durch die Aufnahme von Bestimmungen über weitere Schädlingsbekämpfungsmittel, deren Rückstände auf und in Obst und Gemüse auftreten können, nämlich Äthion, Äthylen-Dibromid, Mevinphos, Phosalon und 2,4,5-T, als auch die Richtlinie 86/362/EWG durch die Aufnahme von Bestimmungen über ein weiteres Schädlingsbekämpfungsmittel, dessen Rückstände auf und in Getreide auftreten können, nämlich Captafol, auf den neuesten Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG wird wie folgt geändert:

1. Für die nachstehenden Schädlingsbekämpfungsmittel werden die in der Tabelle angegebenen Höchstgehalte wie folgt neu festgesetzt:

Übliche Bezeichnung	Höchstgehalte (in mg/kg (ppm))	
Captafol	0,05	
Captan, Folpet (gesamt)	3:	Kernobst, Beeren und Kleinobst, Weintrauben, Tomaten
	2:	Bohnen, breitblättrige Endivie, Chicorée, Porree, Steinobst, Kopfsalat, Erbsen
	0,1:	sonstige Erzeugnisse
Chlorfenvinphos (Summe der E- und Z-Isomere)	1:	Zitrusfrüchte
	0,5:	Zwiebel-, Knollen- und Wurzelgemüse, Sellerie, Petersilie
	0,05:	Pilze, sonstiges Obst
	0,1:	sonstiges Gemüse
Dodin	1:	Kern- und Steinobst
	0,2:	sonstige Erzeugnisse
Fenitrothion	2:	Zitrusfrüchte
	0,5:	sonstige Erzeugnisse
Formothion	0,2:	Zitrusfrüchte
	0,1:	sonstige Erzeugnisse
Malathion (einschließlich Malaoxon)	2:	Zitrusfrüchte
	3:	Gemüse, ausgenommen Wurzelgemüse
	0,5:	sonstige Erzeugnisse

(1) ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 26.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37.

2. Folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit den entsprechenden Angaben werden in die Tabelle aufgenommen.

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln		Höchstgehalte (in mg/kg (ppm))
Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung	
Äthion	S,S'-Methylen bis (0,0-Diäthyl-dithiophosphat)	2 : Zitrusfrüchte 0,5 : Kernobst, Steinobst und Weintrauben 0,1 : sonstige Erzeugnisse
Äthylendibromid	1,2-Dibromoäthan	0,01
Mevinphos	2-Methoxycarbonyl-1-methyl-vinyl-dimethyl-phosphat (Summe der Cis- und Trans-Isomere)	0,2 : Kernobst und Zitrusfrüchte sowie Aprikosen 0,5 : sonstiges Steinobst, Blattgemüse 0,1 : sonstige Erzeugnisse
Phosalon	0,0-Diäthyl-S-(6-chlor-2-oxobenz-oxazol-3-yl)-methyl-dithiophosphat	1 : Zitrusfrüchte und Erdbeeren 2 : Kernobst und Pfirsiche 0,1 : Wurzelgemüse und Oliven 1 : sonstige Erzeugnisse
2,4,5-T	(2,4,5-Trichlor-phenoxy)-Essigsäure	0,05

Artikel 2

Folgender Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand wird in die Tabelle in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG aufgenommen.

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
19. Captafol	0,05

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen und zwar

— bis zum 1. Juli 1988 für Captafol, Captan und Folpet;

— bis zum 1. Januar 1989 für die übrigen Schädlingsbekämpfungsmittel.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE